

BVGer D-6747/2010 vom 23. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6747_2010

FR: TAF D-6747/2010 du 23 mai 2011

IT: TAF D-6747/2010 del 23 maggio 2011

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügung nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das BFM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat, gefährdet oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein derartiger Widerruf setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG) voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche Handlung" qualitativ eine Stufe über der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 11).

E. 3.2

Nach der bisherigen Rechtsprechung galten als "verwerfliche" Handlungen diejenigen Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts entsprachen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2009, Rz. 11.51). Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Art. 9 Abs. 1 aStGB galten die mit Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlungen als Verbrechen, im Gegensatz zu den mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Vergehen (Art. 9 Abs. 2 aStGB). Zuchthaus galt als die höchste Strafe, mit einem Strafrahmen zwischen einem und zwanzig Jahren respektive, wo es das Gesetz besonders bestimmte, lebenslänglich (Art. 35 aStGB).

E. 3.3

Am 1. Januar 2007 trat der neue Allgemeine Teil des StGB (AT StGB) in Kraft (vgl. AS 2006 3459; BBI 1999 1979). Seither werden als Verbrechen jene Taten definiert, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Demgegenüber sind Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt gemäss Art. 40 StGB zwanzig Jahre respektive, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lebenslänglich. Da mit der gesetzlichen Neuerung die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis aufgegeben wurde, ist die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht mehr an diesem begrifflichen Unterschied festzumachen. Neu wird bei der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen auf die abstrakte Höchststrafandrohung abgestellt. Im Ergebnis handelt es sich jedoch um dieselbe Abgrenzung wie im alten Recht, da die Gefängnisstrafe früher - abgesehen von wenigen Ausnahmen - gemäss Art. 36 aStGB maximal drei Jahre betrug (vgl. Botschaft zur Revision des StGB, BBI 1999 1979 ff., Kommentar zu Art. 10, S. 2000 f.).

E. 3.4

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neuformulierung des Verbrechensbegriffs indirekt auch den in den Art. 53 und Art. 63 Abs. 2 AsylG verwendeten Begriff "verwerflich" inhaltlich neu hätte definieren wollen. Mithin besteht keine Veranlassung, die Verknüpfung des Begriffs der "verwerflichen Handlung" mit demjenigen des "Verbrechens" gemäss Art. 10 StGB aufzugeben. Daraus folgt, dass unter den Begriff der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG (weiterhin) diejenigen Taten zu subsumieren sind, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, indem sie in nur sechs Sätzen dargelegt habe, weshalb sie Art. 63 Abs. 2 AsylG für erfüllt erachte. Die Rüge greift indes aufgrund der nachfolgenden Erwägungen nicht.

E. 4.1

In Anwendung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat die verfügende Behörde die Vorbringen der Partei tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sowie ihre Verfügung zu

begründen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann; die Behörde hat mithin wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, wobei sie sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f., BVGE 2007/30 E. 5.6 S. 366 f.).

E. 4.2

Die vorliegend angefochtene Verfügung vom 20. August 2010 wird diesen Anforderungen gerecht. Das BFM hat sich mit der Straffälligkeit des Beschwerdeführers, der diesbezüglichen Gesetzeslage und den entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und - wenn auch in knapper Form - begründet, weshalb die Voraussetzungen für einen Asylwiderruf nach Art. 63 Abs. 2 AsylG (vgl. vorstehend E. 3.1) aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers erfüllt seien. Der Antrag des Beschwerdeführers um Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz ist deshalb abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat Straftaten verübt, die verwerflich im Sinne von Art. 53 AsylG sind (vgl. E. 3.2. - 3.4.). Er wurde mit Urteil des Bezirksgerichts B._____ vom (...) unter anderem wegen mehrfachen Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, teilweise in bandenmässiger Begehung im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, verurteilt. Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor, wobei diese bei bandenmässigem Raub nicht unter zwei Jahren liegt (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Diese Delikte sind somit als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG zu qualifizieren. Auch der durch den Beschwerdeführer mehrfach begangene betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB ist als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG zu erachten, liegt doch die entsprechende Strafandrohung bei einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

E. 5.2

Die betreffenden Straftaten sind weiter als "besonders" verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren. Aus der dem Urteil des Bezirksgerichts B._____ vom (...) zugrunde liegenden Anklage der D._____ ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in den Monaten (...) bis (...) wiederholt - insgesamt rund zwanzig Mal - Diebstähle in der qualifizierten Form des Raubes verübt hat. Indem er den Opfern ernstliche Nachteile (Schläge, Tod) androhte, ein Opfer massiv einschüchterte (...) und mehrheitlich in der noch zusätzlich qualifizierten Form der Bandenmässigkeit gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB handelte, hat er bei der Begehung der Taten eine besondere Verwerflichkeit offenbart. Nebst der hohen Strafandrohung weisen diese Straftaten somit zweifelsfrei auch die von Art. 63 Abs. 2 AsylG geforderte gewisse Intensität auf. Dies trifft auch auf die mehrfach begangenen betrügerischen Missbräuche einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB zu, aufgrund derer sich der Beschwerdeführer mit namhaften Geldbeträgen in der Gesamthöhe von Fr. 15'000.- und Waren im Gesamtwert von knapp Fr. 2'900.- unrechtmässig bereichert hat. Die Einwände des Beschwerdeführers, er sei meist nur Mitläufer gewesen und die Straffälligkeit sei eher auf ein kulturelles Anpassungsproblem zurückzuführen, denn als bewusste Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung zu

sehen, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig verurteilt; seine Rolle und sein Vorsatz bei den Tatbegehungen wurden abschliessend und verbindlich beurteilt. Dem Bundesverwaltungsgericht obliegt es nicht, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens betreffend Widerruf des Asyls die strafrechtliche Verurteilung zu hinterfragen.

E. 5.3

Schliesslich ist bei der Würdigung der betreffenden Delikte als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Der mit einer behördlichen Anordnung verbundene Eingriff darf demnach für den Betroffenen im Vergleich zur Bedeutung des verfolgten öffentlichen Interesses nicht unangemessen schwer wiegen (vgl. E.MARK 2003 Nr. 11 E. 7 S. 75).

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte in seiner Stellungnahme an das BFM vom 2. August 2010 und in der Rechtsmitteleingabe vom 17. September 2010 geltend, ein Asylwiderauf sei unverhältnismässig. Er sei für sein strafbares Verhalten bereits abschliessend sanktioniert worden. Die strafrechtliche Verurteilung sei ein einschneidendes Erlebnis gewesen und er habe daraus gelernt, wie auch die Berichte der kantonalen Bewährungs- und Vollzugsdienste zeigen würden. Der neue Status als vorläufig Aufgenommener würde erhebliche prekarisierende und diskriminierende Wirkungen haben. Die Massnahme des Asylwideraufs habe damit einen pönalen Charakter, der nicht nur zu einer Doppelbestrafung führe, sondern auch dem Resozialisierungszweck von Art. 75 StGB widerspreche. Er möchte die Chance, die sich ihm mit der neuen Lehrstelle biete, nutzen. Eine Rückkehr in den Irak sei nicht denkbar. Diese Ausführungen sind indes nicht geeignet, an den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Qualifikation der verübten Straftaten als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG etwas zu ändern. Der Widerruf des Asyls führt nicht zu einer automatischen Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Verlust des Asylstatus wirkt sich somit nicht unmittelbar nachteilig für den Beschwerdeführer aus. Er hat weiterhin ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz und die Möglichkeit zu arbeiten. Als Flüchtling verfügt er nach wie vor über den Non-Refoulement-Schutz gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und ist zudem besser gestellt als andere vorläufig Aufgenommene. Dem öffentlichen Interesse an einem Asylwiderauf wegen der Verübung besonders verwerflicher Straftaten und damit der Bekämpfung und Prävention strafrechtlichen Verhaltens stehen demnach keine überwiegenden privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber. Der Widerruf des Asyls erweist sich daher als verhältnismässig.

E. 5.3.2

Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 17. September 2010 einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.